



Schwimm-Club OSTEND 1910 e.V.

– Schwimmsport in Köpenick –

JUGENDORDNUNG, Fassung vom 01.05.2024

Auf Grundlage der - jeweils gültigen - Satzung des Schwimm-Club Ostend 1910 e.V., zuletzt geändert am 04.09.2020 hat die Jugendversammlung am 01.05.2024 sich folgende Jugendordnung durch Abstimmung gegeben:

JUGENDORDNUNG

§ 1 Zielsetzung und Grundsätze

- (1) Rechtsgrundlage dieser Ordnung ist § 2 Abs. 1 S. 1 b und f, sowie § 17 der Satzung des Schwimm-Club Ostend 1910 e.V. in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Der Schwimmsportverein Schwimm-Club Ostend 1910 e.V. verfolgt das Ziel:
 - a) Kindern und Jugendliche für den Schwimmsport zu begeistern,
 - b) ihre sportliche Entwicklung zu fördern und
 - c) ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre individuellen Fähigkeiten im Schwimmen zu entfalten.
- (3) Die Jugendarbeit im Verein basiert auf dem Leitbild, das sich der Verein auf der Mitgliederversammlung am 04.09.2020 selbst auferlegt hat und das der Satzung vorangestellt ist. Nähere Bestimmungen sind hieraus zu entnehmen.

§ 2 Mitgliedschaft und Altersstruktur

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht allen Kindern und Jugendlichen offen, die Freude am Schwimmsport haben und die bereit sind die Regeln des Vereins zu respektieren. Näheres hierzu regelt § 3 der Satzung des Schwimm-Club Ostend 1910 e.V. in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Die Altersstruktur des Vereins umfasst u.a. Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahren. Nur diese finden in dieser Ordnung Berücksichtigung.

§ 3 Organe und Strukturen

- (1) Gemäß § 17 der Satzung des Schwimm-Club Ostend e.V. in der jeweiligen gültigen Fassung bildet die Jugendversammlung das höchste Organ dieser Ordnung.
- (2) Aus der Jugendversammlung heraus wählen diese einen Jugendwart für die zeitliche Dauer von zwei Jahren. § 9 Abs. 5 (Wahlen) und § 17 Abs. 4 S. 2 (Volljährigkeit des Jugendwartes) der Satzung des Schwimm-Club Ostend 1910 e.V. in der jeweiligen gültigen Fassung finden hier ebenfalls Anwendung.
- (3) Der Jugendwart ist verantwortlich für
 - a) die Organisation, Einladung und Vorbereitung der Jugendversammlung,
 - b) die Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Gesamtvorstand,
 - c) die Förderung der Mitbestimmung und Mitwirkung der jugendlichen Mitglieder im Verein,
 - d) die Organisation und Koordination der Jugendarbeit im Verein, insbesondere Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche und deren Organisation von Fahrten,
 - e) die Koordinierung der Kommunikation innerhalb der jugendlichen Trainingsgruppen,
 - f) die Zusammenarbeit mit den Jugendtrainern und –betreuern.

- (4) Aus der Jugendversammlung heraus können bis zu fünf Kinder und Jugendliche in einem Jugendrat gewählt werden, der den Jugendwart berät und in seiner Arbeit unterstützen kann.

§ 4 Jugendförderung und –betreuung

- (1) Der Verein verpflichtet sich ein breites Angebot an Trainings- und Freizeitaktivitäten für die jugendlichen Mitglieder anzubieten, um ihre sportliche Entwicklung zu fördern und ihre sozialen Kompetenzen zu stärken.
- (2) Der Verein verpflichtet sich in die Aus- und Weiterbildung von Jugendtrainern und –betreuern zu investieren, um eine qualifizierte und altersgerechte Betreuung der jugendlichen Mitglieder sicherzustellen.

§ 5 Verhaltenskodex und Jugendschutz

- (1) Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich zu Einhaltung eines Verhaltenskodex, der Fairplay, Respekt, Teamgeist und Toleranz im Umgang miteinander und mit anderen Vereinsmitgliedern umfasst. Es wird hierzu auf das Leitbild verwiesen.
- (2) Der Verein legt Wert auf den Jugendschutz und setzt sich daher besonders aktiv für den Schutz der minderjährigen Mitglieder vor Gewalt, Diskriminierung jeglicher Art, Mobbing, Missbrauch und unangemessenem Verhalten ein.
- (3) Der Jugendwart ist verantwortlich für den Jugendschutz, es sei denn, durch den Vorstand wird eine andere Person als Jugendschutzbeauftragter benannt.

§ 6 Finanzierung und Ressourcen

- (1) Der Verein stellt finanzielle Mittel, Sportanlagen und Ausrüstung für die Jugendarbeit zur Verfügung. Er unterstützt die Jugendabteilung durch die Bereitstellung von Ressourcen und die Einwerbung von Sponsoren und Förderern.
- (2) Die Jugendabteilung ist berechtigt, eigene Einnahmen zu generieren, sowie zweckgebundene Einnahmen des Vereins selbst zu Verwalten. Sie gibt sich hierzu ein eigenes Budget. § 18 der Satzung des Schwimm-Club Ostend 1910 e.V. in der jeweiligen gültigen Fassung, findet hier ebenso Anwendung (Kassenprüfer).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 01.05.2024 beschlossen.
- (2) Die Jugendordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.